



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. Februar 2020

Nr. 3/2020

Inhalt	Seite
Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Hochschule Nordhausen (WO Assistentenrat)

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), in Verbindung mit § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, S. 123), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Hochschule Nordhausen. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Wahlordnung am 26. Februar 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Wahlordnung am 27. Februar 2020 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl zum Assistentenrat der Hochschule Nordhausen gemäß § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Wahl des Assistentenrates

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahl findet gleichzeitig mit den Wahlen der studentischen Vertreter zur Hochschulversammlung der Hochschule statt. Die Assistenten bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.
- (2) Der Assistentenrat der Hochschule Nordhausen besteht aus drei Mitgliedern. Kandidieren weniger als drei Personen, verringert sich Anzahl der Mitglieder des Assistentenrates auf die entsprechende Personenzahl. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Assistentenrat statt. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrates finden keine Ergänzungswahlen statt.
- (3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Zahl von Stimmen. Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind, jedoch nicht mehr als drei. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Passives Wahlrecht besitzen Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistenten an der Hochschule Nordhausen beschäftigt sind. Wer als Beschäftigter gilt, regelt das Thüringer Personalvertretungsgesetz.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind die Beschäftigten, die am ersten Wahltag als Assistenten beschäftigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Wahlleiter ist der Kanzler.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Geschäfte des Wahlvorstandes und leitet dessen Sitzungen.

§ 5 Wahlvorstand

Die Aufgaben des Wahlvorstands für die Wahl zum Assistentenrat werden durch den gemäß der Wahlordnung der Hochschule Nordhausen für die Gremienwahlen gebildeten Wahlvorstand wahrgenommen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Der Wahlleiter bestimmt das Wahlverfahren und veröffentlicht dies in der Wahlbekanntmachung.
- (2) Die Wahlen finden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag statt.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober und beträgt ein Jahr. Sie endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Assistent, jedoch dann, wenn der Mandatsträger nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der Hochschule Nordhausen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 27. Februar 2020

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident